Ich Otlin Obehensein der zeit vogt zu Frastetten Bekenn vnd thun kunth offenlich mit disem
brieff für mich vnd alle mein erben vnd nachkommen gegen allermenigklichen, das vor mir vnd offen gerichtlichen
Ehrsam frow Anna Rüggerlin burgerin zu Costenz vnd Jacob Rüggerlin ir sun, beid
des selben zu Frastetten offenlich sitzgesessen, gestifften bin Oelen vor mir vnd offen gerichtlichen Ehrsam frow Anna Rüggerlin burgerin zu Costenz vnd Jacob Rüggerlin ir sun, beid des selben zu Frastetten offenlich sitzgesessen, gestifften bin Oelen
Hans Keller vnser burgstetten burgers ein Jarzeit, Vnd Lasst im recht gemelter vnd gestifften Anna Rüggerlin vnd Jacob Rüggerlin, jetzig Jarzeit nemlich
gütter vberantwurt zu ewiger verbetterung, Vnss mit sonderen Ernst vnd gantzer begirde vnd gebürlicher verwilligung, des Kirchenpflegers vnd Kilchmeyers Hans Heinrich Schwarb, sowie gewonlich Jarzeiten
lauten Costenzer Spitall zu Gehaltzhusen, Lutes Statten vnd Ordnungen, vnd sonderlich vnd gantz vnd gar
vnd besonder gesetzt, sein stat vnd wag, stifftet vnd ordnet vnd gibt, Nämlich
Zum ersten, Dreyzehen vnd ein halben Schilling gelts, Costenzer werung, ab vnd von
gewonlicher gaben, Jerlich vnd ewenklich zu geben, Vnd zu reichen, Vff vnser lieben frowen tag
Assumptionis, Marie, Vnd darumb hat Jetzgemelter Jacob Rüggerlin, Costenzer burger, Vnd
Anna Rüggerlin sin eliche hussfrow, Costenzer burgerin, Vnd ir beider erben, Vnd nachkommen,
Costenzer Spitall, Vnd sinen Pflegern, Vnd verwesern, Vff ir beider Lebtag, Vnd
nach ir beider Tod, Vff ir beider nächsten erben, Vnd nachkommen,

218.
Jestetten.
1507.

xix.Rs.

Kauffbrieff Hannß Peters von Jestetten vmb ain ewig Jünggelts Gelts